

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

per RSb

## **B E S C H E I D**

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 27.6.2013 in der Fassung vom 6.8.2013 auf Genehmigung der Ausschreibungsbedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung und für die im Rahmen der Tertiärregelung beschafften Anteile der Sekundärregelung geführten Verfahren ergeht gemäß § 69 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I 174/2013, nachstehender

### **I Spruch**

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Ausschreibungsbedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung samt Begriffsbestimmungen und die Ausschreibungsbedingungen für die Tertiärregelung und die Ausfallsreserve samt Begriffsbestimmungen, sofern sie die Ausfallsreserve betreffen, für die Regelzone, die durch die von Austrian Power Grid AG betriebenen Übertragungsnetze abgedeckt wird. Die Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung (Beilage./1), die Ausschreibungsbedingungen für die Ausfallsreserve (Beilage ./2) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.
2. Diese Genehmigung tritt mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung neuer oder geänderter Ausschreibungsbedingungen außer Kraft.

## II Begründung

### II.1 Rechtliche Grundlagen

Der Regelzonenführer ist gemäß § 23 Abs 2 Z 1 iVm § 7 Abs 1 Z 60 EIWOG 2010 für die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) in einer Regelzone entsprechend den technischen Regeln verantwortlich. Zu diesem Zweck hat der Regelzonenführer gemäß § 69 EIWOG 2010 Sekundärregelung mittels regelmäßiger wettbewerblich organisierter Ausschreibungen zu beschaffen.

Sekundärregelung ist in § 7 Abs 1 Z 62 EIWOG 2010 definiert. Ausfallsreserve wird nunmehr in § 7 Abs. 2 lit. a EIWOG 2010 als jener Teil der Sekundärregelung definiert, der automatisch oder manuell angesteuert werden kann und vorrangig der Abdeckung des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone dient.

Die Bedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung und der Ausfallsreserve (als Teil der Sekundärregelung) sind von der Regulierungsbehörde bescheidmäßig zu genehmigen. Gemäß § 69 Abs 2 EIWOG 2010 sind die an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter durch ein transparentes Präqualifikationsverfahren zu ermitteln, dessen die Teilnahme einer möglichst großen Anzahl von geeigneten Anbietern ist.

Gegenstand der Ausschreibung ist der Preis für die Vorhaltung der Leistung und für die tatsächliche Erbringung der Arbeit. Für die Reihung der Angebote sind Leistungs- und Arbeitspreis maßgeblich. Die Höhe der auszuschreibenden und bereitzustellenden Leistung hat nach § 69 Abs 3 EIWOG 2010 den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes zu entsprechen und ist vom Regelzonenführer festzulegen. Die Ausfallsreserve ist dabei jener Anteil der Sekundärregelung, der automatisch oder manuell angesteuert werden kann und vorrangig der Abdeckung des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone dient (§ 7 Abs. 1 Z 2a EIWOG 2010). Die einschlägigen technischen Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes sind im „Operation Handbook“<sup>1</sup> der Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity (UCTE, nunmehr ENTSOE/Continental Europe) in „Policy 1“ festgelegt.

Hinsichtlich der Kostentragung bestimmt § 69 Abs 5 EIWOG 2010, dass die Mittel für die Beschaffung der Sekundärregelung im Wege des Systemdienstleistungsentgeltes und der Entgelte für Ausgleichsenergie aufzubringen sind. Dabei werden 78 % der Kosten durch das Systemdienstleistungsentgelt aufgebracht, die restlichen Kosten über die Verrechnung der Ausgleichsenergie. § 56 EIWOG 2010 trifft eine detailliertere Regelung zur Zusammensetzung des Systemdienstleistungsentgeltes, das die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird, beinhaltet.

---

<sup>1</sup> Siehe <https://www.entsoe.eu/resources/publications/system-operations/operation-handbook/>.

Im Falle einer erfolglos verlaufenen Ausschreibung hat der Regelzonenführer gemäß § 69 Abs 5 ElWOG 2010 die Erzeuger mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung zu verpflichten. Die tatsächlichen Aufwendungen sind diesfalls von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.

## **II.2 Verfahrensverlauf**

Austrian Power Grid AG (APG) beantragte mit Schreiben vom 28.6.2013 die Genehmigung der Ausschreibungsbedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung (in der Folge: Ausschreibungsbedingungen Sekundärregelung) und für die im Rahmen der Tertiärregelung beschafften Anteile der Sekundärregelung (in der Folge: Ausschreibungsbedingungen Ausfallsreserve).

Die Regulierungsbehörde regte mit Schreiben vom 22.7.2013 Änderungen bzw Klarstellungen des eingereichten Antrags an. Insbesondere wurde die Schaffung von kurzfristigeren Ausschreibungen sowie kürzeren Blöcken, die Harmonisierung der beiden Ausschreibungsbedingungen (Sekundärregelung und Ausfallsreserve) sowie eine Zusammenfassung der Begriffsbestimmungen für Sekundär- und Tertiärregelung in einem Dokument angeregt.

Mit Anträgen vom 6.8.2013 reichte die APG geänderte Ausschreibungsbedingungen zur Genehmigung ein. Auf Nachfrage der Behörde warum keine kurzfristigeren als Wochenausschreibungen angeboten würden, führte APG ins Treffen, dass mit der Durchführung von Tageausschreibungen der zeitliche Spielraum zur Durchführung einer zusätzlichen Ausschreibung bei Nichterfüllung der ausgeschriebenen Mengen verloren ginge. Flexibilität biete auch schon die Möglichkeit in den Day-Ahead-Ausschreibungen am Vortag der Lieferverpflichtung die Arbeitspreise nochmal anzupassen. Da die Produktzeitscheiben für die Sekundärregelung lediglich auf der Homepage der APG veröffentlicht werden, sei in Abstimmung mit der Branche die Einführung kürzerer Blöcke möglich. Auf Anregung der Behörde wurde das Ausschreibungsverfahren (Punkt 5. 3.c.) dahingehend ergänzt, dass im Fall eines Verstoßes gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen die APG auf Aufforderung der Behörde neue Ausschreibungsbedingungen ohne die Möglichkeit eines „Last Call“ zur Genehmigung einzureichen hat. Weiteres wurden die Ausschreibungsbedingungen und die Begriffsbestimmungen teilweise harmonisiert und eine befristete Genehmigung beantragt.

## **II.3 Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 23 Abs 1 EIWOG 2010 iVm den zum EIWOG aF ergangenen Landesausführungsgesetzen als Regelzonenführer für den Bereich, der von jenen Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der APG betrieben werden, benannt. Zwischen APG und TIWAG-Netz AG sowie zwischen APG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH bestehen Kooperationsabkommen, die eine Betriebsführung der Regelzone durch APG vorsehen.

APG beantragte am 27.6.2013 die Genehmigung der Ausschreibungsbedingungen. Mit Anträgen vom 6.8.2013 reichte die APG geänderte Ausschreibungsbedingungen zur Genehmigung ein.

#### **II.4 Rechtliche Beurteilung**

Die Regulierungsbehörde hat gemäß § 69 Abs 1 zweiter Satz EIWOG 2010 die Bedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung zu genehmigen. Für die Genehmigung ist gemäß § 7 Abs 1 E-ControlG der Vorstand der E-Control zuständig. Die zur Genehmigung eingereichten Ausschreibungsbedingungen werden Bestandteil des Rahmenvertrags über die Vergabe von Aufträgen zur Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Erbringung von Sekundärregelenergie, der zwischen APG als Regelzonenführer und den Anbietern abgeschlossen wird.

Die Antragstellerin ist gemäß § 23 Abs 1 EIWOG 2010 iVm den zum EIWOG aF ergangenen Landesausführungsgesetzen als Regelzonenführer für den Bereich, der von jenen Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der APG betrieben werden, benannt. Aufgrund des zwischen APG und TIWAG-Netz AG bzw. APG und VKW-Netz AG abgeschlossenen Kooperationsabkommens, das einen gemeinsamen Betrieb der früheren Regelzonen der APG und der TIWAG-Netz AG bzw der VKW-Netz AG vorsieht, liegt nunmehr eine zusammengefasste Regelzone vor, die von APG als Regelzonenführer betrieben wird. Die von der Antragstellerin eingereichten Ausschreibungsbedingungen gelten daher für die gesamte Regelzone und umfassen daher auch den Bereich, der vom Übertragungsnetz der TIWAG-Netz AG und VKW-Netz AG abgedeckt wird.

§ 69 EIWOG 2010 sieht für die Ausschreibung der Sekundärregelung folgende inhaltlichen Anforderungen vor:

- Regelmäßige, wettbewerblich organisierte Ausschreibungen
- Auszuschreiben ist der Preis für die Vorhaltung der Leistung und für die tatsächliche Erbringung der Arbeit.
- Reihung der Angebote nach Leistungs- und Arbeitspreis
- Regelmäßige Durchführung eines transparenten Präqualifikationsverfahrens mit dem Ziel einer möglichst großen Anzahl von geeigneten Anbietern
- Die Höhe der auszuscheidenden und bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes zu entsprechen.

Nach Punkt 1.1 der eingereichten Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung und Ausfallsreserve haben die Ausschreibungen diskriminierungsfrei allen Anbietern offen zu stehen, die über geeignete technische Einheiten verfügen. Wettbewerbsverstöße führen gemäß Punkt 3.7 bzw Punkt 3.1.7 der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung bzw Ausfallsreserve zum Ausschluss des Anbieters durch APG.

Aus Punkt 2.1 der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung betreffend die Ausschreibungsprodukte iVm Punkt 5 betreffend das Ausschreibungsprozedere ergibt sich, dass die Ausschreibung wöchentlich für Wochen-Produkte und vierwöchentlich für Vier-Wochen-Produkte stattfinden. Bei Durchführung von Tageausschreibungen würde der zeitliche Spielraum zur Durchführung einer zusätzlichen Ausschreibung bei zu wenigen Angeboten für die ausgeschriebenen Mengen verloren gehen. Dies wäre in Hinblick auf die Versorgungssicherheit bedenklich, weshalb derzeit ein Festhalten an den vorgesehenen Ausschreibungsprodukten geboten erscheint.

Aus Punkt 2.1 der Ausschreibungsbedingungen für Ausfallsreserve betreffend die Ausschreibungsprodukte iVm Punkt 5 betreffend das Ausschreibungsprozedere ergibt sich, dass die Ausschreibung für die hier relevanten Regelreserven gemäß „Operation Handbook“ der ENTSO-E auf wöchentlicher Basis bzw auf „Day-ahead“-Basis stattfinden. Insgesamt handelt es sich daher um regelmäßige und wettbewerblich organisierte Ausschreibungen iSv § 69 Abs 1 EIWOG 2010.

Gemäß Punkt 3.1 der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung umfasst ein Angebot neben dem entsprechenden Ausschreibungsprodukt und der Höhe der angebotenen Leistung einen Leistungspreis und einen Arbeitspreis. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt gemäß Punkt 4.1 nach wirtschaftlichen Kriterien, wobei sich die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung nach Punkt 4.3 immer an den für das Gesamtsystem minimalsten zu erwartenden Kosten orientieren. Für den Abruf sind gemäß Punkt 4.6 die angebotenen Arbeitspreise maßgeblich.

Gemäß Punkt 3.2 der Ausschreibungsbedingungen für Ausfallsreserve umfasst ein Angebot für das Produkt „Marketmaker“ neben Angaben zur Blockgröße einen Leistungspreis und einen Arbeitspreis. Für das „Day-ahead“-Produkt gibt es neben Angaben zur Blockgröße nur einen Arbeitspreis (Punkt 3.3 ). Die Zuschlagsentscheidung erfolgt gemäß Punkt 4.1 nach wirtschaftlichen Kriterien, wobei sich die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung nach Punkt 4.2 immer an dem für das Gesamtsystem erwarteten kostengünstigsten Angebot orientieren.

Der Gegenstand der Ausschreibung und die Reihung der Angebote entsprechen damit den Vorgaben des § 69 Abs 1 EIWOG 2010.

Die Höhe der auszuschreibenden Leistung wird gemäß Punkt 1.3 der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung von der Antragstellerin in Übereinstimmung mit § 69 Abs. 3 EIWOG 2010 festgelegt und auch im Internet veröffentlicht.

Gemäß Punkt 2.3.b der der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung wird als Komponente Sekundärregelung gemäß § 7 Abs.1 Z 62 EIWOG 2010 auch die zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone erforderliche Ausfallsreserve (§ 7 Z 2 lit. a EIWOG 2010) ausgeschrieben.

Dies entspricht den Vorgaben des „Operation Handbook“ von ENTSOE/Continental Europe, welches die einschlägigen technischen Regeln des Europäischen Verbundbetriebes iSv § 69 Abs 3 EIWOG 2010 enthält. Punkt B-S2.1. des „Operation Handbook“ lautet:

*“Control Target for SECONDARY CONTROL. In general, the target is to control random deviations of the SYSTEM FREQUENCY and the POWER EXCHANGES during normal operation with normal noise and after a large incident.”*

Daraus lässt sich ableiten, dass die Sekundärregelung sowohl Schwankungen im Normalbetrieb als auch große Störfälle ausgleichen muss. Gemäß Punkt B-D5.3. des „Operation Handbook“ ist dabei der Ausfall der größten Erzeugungseinheit („Largest Generation Unit or Power Infeed“) zu kompensieren

Gegen die Beschaffung der Ausfallsreserve im Rahmen der Beschaffung der Tertiärregelung, wie in Punkt 2.3.b.II. der Ausschreibungsbedingungen dargestellt, bestehen keine Einwände. Die Ausschreibungsbedingungen entsprechen somit den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes gemäß § 69 Abs 3 EIWOG 2010.

Das Ausschreibungsverfahren gemäß Punkt 5 der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung sieht nach Durchführung zweier erfolglos verlaufender Ausschreibungen, zum Beispiel wegen nicht ausreichend angebotener Leistung, in einer Woche die Durchführung eines „Last Call“ vor, mit dem verbleibende Fehlmengen beschafft werden sollen. Punkt 5.3.c. der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung sieht nunmehr vor, dass APG die Regulierungsbehörde bei einem „Last Call“ über die Höhe der Fehlmenge und den bisherigen Verlauf der Ausschreibung informiert. Hat die Behörde nach Analyse der Ausschreibungsdaten Grund zur Annahme eines wettbewerbswidrigen Bieterverhaltens im Sinne von Punkt 3 (7) der Ausschreibungsbedingungen, fordert sie APG zur Stellungnahme auf. Kommt die Behörde unter Berücksichtigung der Stellungnahme zum Schluss, dass ein Verstoß iSv Punkt 3 (7) vorliegt, ist APG verpflichtet, auf Aufforderung der Behörde Ausschreibungsbedingungen ohne Möglichkeit des „Last Call“ zur Genehmigung einzureichen. Mit dieser Vorgangsweise ist nach Auffassung der Behörde das Risiko einer bewussten Umgehung der in § 69 Abs 4 EIWOG 2010 vorgesehenen Verpflichtung der Erzeuger durch den Regelzonenführer deutlich gemildert.

Neu eingeführt in die Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung wurden Punkt 5.4. und 5.5., die das Vorgehen für die Unmöglichkeit der Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen regelt. Zunächst kann der vom Ausfall betroffene Anbieter nach der Verständigung der APG seine Pflicht zur Bereitstellung der Sekundärregelung auf einen anderen für die Sekundärregelung präqualifizierten Anbieter

übertragen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die fehlende Menge automatisch erneut in einem Intraday Emergency Call ausgeschrieben. Dabei ist der Leistungspreis in bestimmter Höhe festgesetzt, lediglich der Arbeitspreis kann vom neuen Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Kann die ausgefallene Sekundärregelung nicht oder nur teilweise ersetzt werden, erfolgt eine Einweisung technisch geeigneter Erzeugungsanlagen gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010. Die durch den Ausfall entstehenden Zusatzkosten trägt immer der vom Ausfall betroffene Anbieter (Punkt 5.5.g.).

Gemäß Punkt 5.6. der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung muss der Anbieter im Falle eines „Last Call“, „Intraday Emergency Call“ und „Emergency Call“ für die zugeschlagenen Leistungen die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten.

Abschließend wird angemerkt, dass Ausfallsreserve als Teil der Sekundärregelung (§ 7 Abs. 2 lit a EIWOG 2010) aufgrund der besseren operativen Handhabbarkeit, der geringeren zu erwartenden Kosten sowie der internationalen Kompatibilität gemeinsam mit der Tertiärregelung (Minutenreserve) beschafft wird. Die Höhe dieser Leistungskomponente entspricht der zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone vorzuhaltende Leistung abzüglich der über die Ausschreibung der Sekundärregelung beschafften positiven Sekundärregelung. Eine abgerufene Energiemenge in positiver Richtung wird der Ausfallsreserve zugeordnet, wenn der entsprechende Abruf auf einen Kraftwerksausfall zurück zu führen ist.

Insoweit die nun vorgelegten Bedingungen der Beschaffung der Ausfallsreserve dienen, sind sie ebenfalls gemäß § 69 EIWOG 2010 zu genehmigen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Ausschreibungsbedingungen in dem Ausmaß, in dem sie der Beschaffung der Tertiärregelung iSv § 7 Abs 1 Z 67 EIWOG 2010 (ohne Ausfallsreserve) zugrunde liegen, nicht vom gegenständlichen Bescheid erfasst sind, da die Beschaffung der Tertiärregelung keiner behördlichen Genehmigung unterliegt.

Somit waren die Ausschreibungsbedingungen spruchgemäß zu genehmigen. Gemäß Punkt 6.1. der Bedingungen endet die Genehmigung mit 31.12.2014; für den Zeitraum ab 1.1.2015 sind bis spätestens 30.6.2014 neue Ausschreibungsbedingungen einzureichen.

### **III Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### IV Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 240,- zu entrichten.

#### V Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt somit € **36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000 zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 6.9.2013

Der Vorstand



DI Walter Boltz  
Vorstandsmitglied



DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA  
Vorstandsmitglied

Beilage: .1 Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung samt Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 6.8.2013  
.2 Ausschreibungsbedingungen für die Tertiärregelung und die Ausfallsreserve samt Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 6.8.2013

Ergeht als Bescheid an:

1. Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien  
per RSb;

Ergeht zur Kenntnis an:

1. TIWAG-Netz AG  
Vorstand  
Bert-Köllensperger-Straße 7  
6065 Thaur  
per RSb;
2. VKW-Netz AG  
Vorstand  
Weidachstraße 10  
6900 Bregenz  
per RSb